

Öffnungszeiten:

Montag 15.00 - 18.00 Uhr
Dienstag 09.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

**Satzung
Stadtteilbücherei Fasanenhof e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Stadtteilbücherei Fasanenhof“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Stadtteilbücherei Fasanenhof – entstanden aus der früheren Stadtteilbibliothek Fasanenhof – und ihre weitere Entwicklung.

Im Zentrum steht dabei die Förderung der Erziehung durch die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten, z. B. durch Bereitstellung von Büchern für gemeinsame Projekte und durch regelmäßige Besuche der Stadtteilbücherei durch Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, ihnen die Einrichtung einer Stadtteilbücherei und die Möglichkeit der Buchausleihe nahezubringen.

Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird verwirklicht durch die Förderung der Lesekultur und der Lesekompetenz für alle Altersgruppen.

Der Zweck der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch Lesungen (z. B. Leseabende) und Vorträge.

Durch ehrenamtliches Engagement wird die Stadtteilbücherei geführt, und es werden Veranstaltungen organisiert.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen, wenn es sich zu den Zwecken des Vereins in Widerspruch setzt oder mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses möglich.

- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen oder auf Anteile aus dem Vermögen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, deren Übertragung unzulässig ist.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in den eigenen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch eigene Mitarbeit zu unterstützen.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6

Beiträge

- Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag ist zu Anfang eines Kalenderjahres fällig.
- Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,

- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer und
- e) zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der/die Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, im Falle von deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem jeweils besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vermögens und im Rahmen der Ausgabenplanung die Verwendung der Einnahmen. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Kassenabschlusses und des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) die Ernennung der Protokollführerin / des Protokollführers für die Mitgliederversammlung.

- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Dabei soll eine Frist von wenigstens einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) die inhaltliche Ausgestaltung des Vereinszweckes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und Rechnungsergebnisses des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,

- f) die Bestellung von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern,
 - g) die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke unter Maßgabe des § 13 dieser Satzung.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Satzungsänderung

- Bei der Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und durch die / den vom Vorstand ernannte/n Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und unmittelbar danach über vier Wochen durch Aushang in den Räumen der Stadtteilbücherei veröffentlicht und den Mitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Wenn innerhalb dieser vier Wochen kein Einwand erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Kassenprüfung

- Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat die Schatzmeisterin / der Schatzmeister den Kassenabschluss und das Rechnungsergebnis zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Kassenabschluss sowie das Rechnungsergebnis und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Stadtteilentwicklung im Stadtteil Fasanenhof. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr/ihre Stellvertreter/-in, hilfsweise der/die Schatzmeister/-in in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Kassel, 10.12.2015

Im Original unterzeichnet: Sabine Ude, Vorsitzende und Klaus-Dieter Krause, Schriftführer